

TE Vwgh Beschluss 2024/10/6 Ra 2024/02/0190

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 06.10.2024

Index

10/01 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG)
10/07 Verwaltungsgerichtshof
40/01 Verwaltungsverfahren
60/02 Arbeitnehmerschutz

Norm

ASchG 1994 §130 Abs1 Z26

B-VG Art133 Abs4

PSA-V 2014 §3 Abs2

PSA-V 2014 §9 Abs2 Z1

VStG §5 Abs1

VStG §9

VwGG §34 Abs1

VwGVG 2014 §38

1. B-VG Art. 133 heute
 2. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2019 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
 3. B-VG Art. 133 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
 4. B-VG Art. 133 gültig von 25.05.2018 bis 31.12.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
 5. B-VG Art. 133 gültig von 01.08.2014 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 164/2013
 6. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2014 bis 31.07.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
 7. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2004 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2003
 8. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.1975 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 444/1974
 9. B-VG Art. 133 gültig von 25.12.1946 bis 31.12.1974 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 211/1946
 10. B-VG Art. 133 gültig von 19.12.1945 bis 24.12.1946 zuletzt geändert durch StGBI. Nr. 4/1945
 11. B-VG Art. 133 gültig von 03.01.1930 bis 30.06.1934
-
1. VStG § 5 heute
 2. VStG § 5 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 57/2018
 3. VStG § 5 gültig von 01.02.1991 bis 31.12.2018
-
1. VStG § 9 heute
 2. VStG § 9 gültig ab 05.01.2008 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 3/2008
 3. VStG § 9 gültig von 01.01.2002 bis 04.01.2008 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 137/2001

4. VStG § 9 gültig von 01.01.1999 bis 31.12.2001 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 158/1998
5. VStG § 9 gültig von 01.02.1991 bis 31.12.1998
1. VwGG § 34 heute
2. VwGG § 34 gültig ab 01.07.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 2/2021
3. VwGG § 34 gültig von 01.01.2014 bis 30.06.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
4. VwGG § 34 gültig von 01.03.2013 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
5. VwGG § 34 gültig von 01.07.2008 bis 28.02.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 4/2008
6. VwGG § 34 gültig von 01.08.2004 bis 30.06.2008 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 89/2004
7. VwGG § 34 gültig von 01.09.1997 bis 31.07.2004 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 88/1997
8. VwGG § 34 gültig von 05.01.1985 bis 31.08.1997

Betreff

Der Verwaltungsgerichtshof hat durch den Vorsitzenden Senatspräsident Mag. Nedwed als Richter sowie die Hofrätinnen Mag. Dr. Maurer-Kober und Mag. Schindler als Richterinnen, unter Mitwirkung der Schriftführerin Mag.a Andrés, über die Revision der P in T, vertreten durch die Schärmer + Partner Rechtsanwälte GmbH in 1230 Wien, Dr. Neumann-Gasse 7, gegen das Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichts Niederösterreich vom 24. Juni 2024, LVwG-S-2232/004-2023, betreffend Übertretung arbeitnehmerschutzrechtlicher Vorschriften (belangte Behörde vor dem Verwaltungsgericht: Bezirkshauptmannschaft Baden), den Beschluss gefasst:

Spruch

Die Revision wird zurückgewiesen.

Begründung

1

Mit dem angefochtenen Erkenntnis wurde die Revisionswerberin als gemäß § 9 Abs. 1 VStG zur Vertretung nach außen berufenes Organ der P GmbH in ihrer Funktion als handelsrechtliche Geschäftsführerin schuldig erachtet, sie habe eine Übertretung des § 3 Abs. 2 (iVm § 9 Abs. 2 Z 1 erster Fall) Verordnung Persönliche Schutzausrüstung (PSA-V) zu verantworten, da ein bestimmter Arbeitnehmer auf einer bestimmten Baustelle im Zuge seiner beruflichen Tätigkeit (Ladetätigkeiten mit Kran) ohne Kopf- und Nackenschutz beschäftigt worden sei, obwohl die mechanische Gefahr durch herabfallende Gegenstände bestanden habe. Über die Revisionswerberin wurde gemäß § 130 Abs. 1 Z 26 ArbeitnehmerInnenschutzgesetz (ASchG) eine Geldstrafe (Ersatzfreiheitsstrafe) verhängt. Die ordentliche Revision wurde für nicht zulässig erklärt. Mit dem angefochtenen Erkenntnis wurde die Revisionswerberin als gemäß Paragraph 9, Absatz eins, VStG zur Vertretung nach außen berufenes Organ der P GmbH in ihrer Funktion als handelsrechtliche Geschäftsführerin schuldig erachtet, sie habe eine Übertretung des Paragraph 3, Absatz 2, in Verbindung mit Paragraph 9, Absatz 2, Ziffer eins, erster Fall) Verordnung Persönliche Schutzausrüstung (PSA-V) zu verantworten, da ein bestimmter Arbeitnehmer auf einer bestimmten Baustelle im Zuge seiner beruflichen Tätigkeit (Ladetätigkeiten mit Kran) ohne Kopf- und Nackenschutz beschäftigt worden sei, obwohl die mechanische Gefahr durch herabfallende Gegenstände bestanden habe. Über die Revisionswerberin wurde gemäß Paragraph 130, Absatz eins, Ziffer 26, ArbeitnehmerInnenschutzgesetz (ASchG) eine Geldstrafe (Ersatzfreiheitsstrafe) verhängt. Die ordentliche Revision wurde für nicht zulässig erklärt.

2

Nach Art. 133 Abs. 4 B-VG ist gegen ein Erkenntnis des Verwaltungsgerichtes die Revision zulässig, wenn sie von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt, insbesondere weil das Erkenntnis von der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes abweicht, eine solche Rechtsprechung fehlt oder die zu lösende Rechtsfrage in der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes nicht einheitlich beantwortet wird. Nach Artikel 133, Absatz 4, B-VG ist gegen ein Erkenntnis des Verwaltungsgerichtes die Revision zulässig, wenn sie von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt, insbesondere weil das Erkenntnis von der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes abweicht, eine solche Rechtsprechung fehlt oder die zu lösende Rechtsfrage in der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes nicht einheitlich beantwortet wird.

3

Nach § 34 Abs. 1 VwGG sind Revisionen, die sich wegen Nichtvorliegens der Voraussetzungen des Art. 133 Abs. 4 B-VG nicht zur Behandlung eignen, ohne weiteres Verfahren mit Beschluss zurückzuweisen. Nach Paragraph 34, Absatz

eins, VwGG sind Revisionen, die sich wegen Nichtvorliegens der Voraussetzungen des Artikel 133, Absatz 4, B-VG nicht zur Behandlung eignen, ohne weiteres Verfahren mit Beschluss zurückzuweisen.

4

Nach § 34 Abs. 1a VwGG ist der Verwaltungsgerichtshof bei der Beurteilung der Zulässigkeit der Revision gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG an den Ausspruch des Verwaltungsgerichtes gemäß § 25a Abs. 1 VwGG nicht gebunden. Die Zulässigkeit einer außerordentlichen Revision gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG hat der Verwaltungsgerichtshof im Rahmen der dafür in der Revision vorgebrachten Gründe (§ 28 Abs. 3 VwGG) zu überprüfen. Nach Paragraph 34, Absatz eins a, VwGG ist der Verwaltungsgerichtshof bei der Beurteilung der Zulässigkeit der Revision gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG an den Ausspruch des Verwaltungsgerichtes gemäß Paragraph 25 a, Absatz eins, VwGG nicht gebunden. Die Zulässigkeit einer außerordentlichen Revision gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG hat der Verwaltungsgerichtshof im Rahmen der dafür in der Revision vorgebrachten Gründe (Paragraph 28, Absatz 3, VwGG) zu überprüfen.

5

In der vorliegenden außerordentlichen Revision wird zur Begründung deren Zulässigkeit zusammengefasst vorgebracht, das Verwaltungsgericht habe zu Unrecht die Erfüllung des objektiven Tatbestands angenommen, weil § 9 Abs. 2 Z 1 erster Fall PSA-V verlange, dass der Arbeitgeber rechtswidrig Kopf- und Nackenschutz dem Arbeitnehmer nicht zur Verfügung stelle und zudem dies voraussetze, dass der Arbeitnehmer für eine Tätigkeit eingesetzt werde, bei der eine Gefahr iSd 2. Abschnitts der PSA-V bestehe. Das Verwaltungsgericht habe aber sich nicht damit auseinandergesetzt, ob dem Arbeitnehmer die Schutzausrüstung zur Verfügung gestellt wurde und ob er gegen den Willen und ohne ein der Revisionswerberin zurechenbares Verschulden die Schutzausrüstung nicht getragen habe. In der vorliegenden außerordentlichen Revision wird zur Begründung deren Zulässigkeit zusammengefasst vorgebracht, das Verwaltungsgericht habe zu Unrecht die Erfüllung des objektiven Tatbestands angenommen, weil Paragraph 9, Absatz 2, Ziffer eins, erster Fall PSA-V verlange, dass der Arbeitgeber rechtswidrig Kopf- und Nackenschutz dem Arbeitnehmer nicht zur Verfügung stelle und zudem dies voraussetze, dass der Arbeitnehmer für eine Tätigkeit eingesetzt werde, bei der eine Gefahr iSd 2. Abschnitts der PSA-V bestehe. Das Verwaltungsgericht habe aber sich nicht damit auseinandergesetzt, ob dem Arbeitnehmer die Schutzausrüstung zur Verfügung gestellt wurde und ob er gegen den Willen und ohne ein der Revisionswerberin zurechenbares Verschulden die Schutzausrüstung nicht getragen habe.

6

Mit diesem Vorbringen entfernt sich die Revision vom festgestellten Sachverhalt, weshalb keine Zulässigkeit der Revision aufgezeigt werden kann, da die Lösung der Revision nicht von dieser Frage abhängt: Nach den unbestritten gebliebenen Feststellungen des Verwaltungsgerichts war nämlich der verunfallte Arbeitnehmer für die Revisionswerberin auf einer bestimmten Baustelle im Zuge des Teilabbruchs und Aufstockung eines Wohnhauses mit einer Ladetätigkeit mit einem Kran beschäftigt und hat dabei zum Tatzeitpunkt keinen Helm bzw. „Kopf- und Nackenschutz“ getragen; es wurden dort auch keine regelmäßigen persönlichen Kontrollen der Arbeitnehmer durchgeführt. Ausgehend von dem festgestellten Sachverhalt war der objektive Tatbestand der spruchgemäß herangezogenen Bestimmung des § 3 Abs. 2 PSA-V, demzufolge eine Beschäftigung des Arbeitnehmers mit Tätigkeiten, bei denen eine der im 2. Abschnitt angeführten Gefahren (fallbezogen: mechanische Gefahren durch herabfallende Gegenstände) besteht oder auftreten kann, nur bei Verwendung geeigneter persönlicher Schutzausrüstung iSd § 9 Abs. 2 Z 1 PSA-V zulässig ist, erfüllt. Mit diesem Vorbringen entfernt sich die Revision vom festgestellten Sachverhalt, weshalb keine Zulässigkeit der Revision aufgezeigt werden kann, da die Lösung der Revision nicht von dieser Frage abhängt: Nach den unbestritten gebliebenen Feststellungen des Verwaltungsgerichts war nämlich der verunfallte Arbeitnehmer für die Revisionswerberin auf einer bestimmten Baustelle im Zuge des Teilabbruchs und Aufstockung eines Wohnhauses mit einer Ladetätigkeit mit einem Kran beschäftigt und hat dabei zum Tatzeitpunkt keinen Helm bzw. „Kopf- und Nackenschutz“ getragen; es wurden dort auch keine regelmäßigen persönlichen Kontrollen der Arbeitnehmer durchgeführt. Ausgehend von dem festgestellten Sachverhalt war der objektive Tatbestand der spruchgemäß herangezogenen Bestimmung des Paragraph 3, Absatz 2, PSA-V, demzufolge eine Beschäftigung des Arbeitnehmers mit Tätigkeiten, bei denen eine der im 2. Abschnitt angeführten Gefahren (fallbezogen: mechanische Gefahren durch herabfallende Gegenstände) besteht oder auftreten kann, nur bei Verwendung geeigneter persönlicher Schutzausrüstung iSd Paragraph 9, Absatz 2, Ziffer eins, PSA-V zulässig ist, erfüllt.

7

Die Sichtweise der Revisionswerberin, es komme darauf an, ob sie den Arbeitnehmer willentlich für eine gefährliche

Tätigkeit ohne entsprechende Schutzausrüstung eingesetzt habe, greift zu kurz: Zum einen musste der Revisionswerberin angesichts der Aufgabenstellung an den Arbeitnehmer bekannt sein, dass er einer Gefahrensituation im Sinne des § 9 Abs. 2 Z 1 erster Fall PSA-V unterliegen konnte. Zum anderen setzte die Beschäftigung eines Arbeitnehmers in einer solchen Gefahrensituation nicht nur voraus, dass ihm eine Schutzausrüstung zur Verfügung gestellt wird, sondern dass er - im Sinne des § 3 Abs. 2 PSA-V - nur bei Verwendung der Schutzausrüstung tätig wird, was wiederum entsprechende Kontrollen durch die Arbeitgeberin vorausgesetzt hätte, die hier nicht vorgenommen wurden. Die Sichtweise der Revisionswerberin, es komme darauf an, ob sie den Arbeitnehmer willentlich für eine gefährliche Tätigkeit ohne entsprechende Schutzausrüstung eingesetzt habe, greift zu kurz: Zum einen musste der Revisionswerberin angesichts der Aufgabenstellung an den Arbeitnehmer bekannt sein, dass er einer Gefahrensituation im Sinne des Paragraph 9, Absatz 2, Ziffer eins, erster Fall PSA-V unterliegen konnte. Zum anderen setzte die Beschäftigung eines Arbeitnehmers in einer solchen Gefahrensituation nicht nur voraus, dass ihm eine Schutzausrüstung zur Verfügung gestellt wird, sondern dass er - im Sinne des Paragraph 3, Absatz 2, PSA-V - nur bei Verwendung der Schutzausrüstung tätig wird, was wiederum entsprechende Kontrollen durch die Arbeitgeberin vorausgesetzt hätte, die hier nicht vorgenommen wurden.

8

Die Revision legt nicht dar, von welcher Rechtsprechung das Verwaltungsgericht inwiefern abgewichen sein soll. Ebenso wenig führt die ferner aufgestellte Behauptung in der Revision, es fehle „an einer Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zu den §§ 3, 9 PSA-V sowie § 130 Abs 1 Z 26 ASchG und insbesondere zur Gefahr, die für die Anwendung der §§ 3, 9 PSA-V verwirklicht sein muss“ zur Zulässigkeit der Revision, weil es sich dabei um abstrakte Rechtsfragen ohne Bezug zum konkreten Sachverhalt handelt, zu deren Beantwortung der Verwaltungsgerichtshof nicht gehalten ist (vgl. VwGH 17.2.2021, Ra 2021/02/0026, mwN). Die Revision legt nicht dar, von welcher Rechtsprechung das Verwaltungsgericht inwiefern abgewichen sein soll. Ebenso wenig führt die ferner aufgestellte Behauptung in der Revision, es fehle „an einer Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zu den Paragraphen 3, 9, PSA-V sowie Paragraph 130, Absatz eins, Ziffer 26, ASchG und insbesondere zur Gefahr, die für die Anwendung der Paragraphen 3, 9, PSA-V verwirklicht sein muss“ zur Zulässigkeit der Revision, weil es sich dabei um abstrakte Rechtsfragen ohne Bezug zum konkreten Sachverhalt handelt, zu deren Beantwortung der Verwaltungsgerichtshof nicht gehalten ist vergleiche , VwGH 17.2.2021, Ra 2021/02/0026, mwN).

9

Soweit die Revision die subjektive Zurechenbarkeit des Verstoßes in Abrede stellt, ist darauf hinzuweisen, dass nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes der Arbeitgeber im Bereich des Arbeitnehmerschutzes für die Einrichtung eines wirksamen Kontrollsystems zu sorgen hat, wobei dieses Kontrollsystem gerade für den Fall eigenmächtiger Handlungen von Arbeitnehmern gegen Arbeitnehmerschutzvorschriften Platz zu greifen hat. Die Einrichtung eines entsprechenden Kontrollsystems ist für die Befreiung von der Verantwortlichkeit des Arbeitgebers für die Einhaltung von Arbeitnehmerschutzvorschriften entscheidend (vgl. etwa VwGH 19.6.2024, Ra 2024/02/0103, mwN). Soweit die Revision die subjektive Zurechenbarkeit des Verstoßes in Abrede stellt, ist darauf hinzuweisen, dass nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes der Arbeitgeber im Bereich des Arbeitnehmerschutzes für die Einrichtung eines wirksamen Kontrollsystems zu sorgen hat, wobei dieses Kontrollsystem gerade für den Fall eigenmächtiger Handlungen von Arbeitnehmern gegen Arbeitnehmerschutzvorschriften Platz zu greifen hat. Die Einrichtung eines entsprechenden Kontrollsystems ist für die Befreiung von der Verantwortlichkeit des Arbeitgebers für die Einhaltung von Arbeitnehmerschutzvorschriften entscheidend vergleiche , etwa VwGH 19.6.2024, Ra 2024/02/0103, mwN).

10

Schlichtes „Vertrauen“ darauf, dass sich ein Arbeitnehmer weisungskonform verhalte, entlastet den Arbeitgeber nicht. Das entsprechende Kontrollsystem hat auch für den Fall eigenmächtiger Handlungen von Arbeitnehmern gegen Arbeitnehmerschutzvorschriften Platz zu greifen. Im Rahmen eines funktionierenden Kontrollsystems kann es kein Vertrauen darauf geben, dass die eingewiesenen, laufend geschulten und ordnungsgemäß ausgerüsteten Arbeitnehmer die Arbeitnehmerschutzvorschriften einhalten (vgl. VwGH 18.3.2024, Ra 2024/02/0052, mwN). Schlichtes „Vertrauen“ darauf, dass sich ein Arbeitnehmer weisungskonform verhalte, entlastet den Arbeitgeber nicht. Das entsprechende Kontrollsystem hat auch für den Fall eigenmächtiger Handlungen von Arbeitnehmern gegen Arbeitnehmerschutzvorschriften Platz zu greifen. Im Rahmen eines funktionierenden Kontrollsystems kann es kein Vertrauen darauf geben, dass die eingewiesenen, laufend geschulten und ordnungsgemäß ausgerüsteten

Arbeitnehmer die Arbeitnehmerschutzvorschriften einhalten vergleiche , VwGH 18.3.2024, Ra 2024/02/0052, mwN).

11

Nach der Rechtsprechung unterliegen betriebliche Kontrollsysteme einer einzelfallbezogenen Beurteilung. Eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung im Sinn des Art. 133 Abs. 4 B-VG läge nur dann vor, wenn diese Beurteilung grob fehlerhaft erfolgte und zu einem die Rechtssicherheit beeinträchtigenden unvertretbaren Ergebnis führte (vgl. erneut VwGH 18.3.2024, Ra 2024/02/0052, mwN). Nach der Rechtsprechung unterliegen betriebliche Kontrollsysteme einer einzelfallbezogenen Beurteilung. Eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung im Sinn des Artikel 133, Absatz 4, B-VG läge nur dann vor, wenn diese Beurteilung grob fehlerhaft erfolgte und zu einem die Rechtssicherheit beeinträchtigenden unvertretbaren Ergebnis führte vergleiche , erneut VwGH 18.3.2024, Ra 2024/02/0052, mwN).

12

Das Verwaltungsgericht hat in seinem angefochtenen Erkenntnis nachvollziehbar dargelegt, dass der Revisionswerber im Verfahren kein den genannten Anforderungen entsprechendes wirksames Kontrollsystem dargetan hat. Die Revision zeigt nicht auf, dass die fallbezogene Beurteilung des Kontrollsystems durch das Verwaltungsgericht unvertretbar gewesen wäre.

13

In der Revision werden somit keine Rechtsfragen aufgeworfen, denen im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG grundsätzliche Bedeutung zukäme. Die Revision war daher zurückzuweisen. In der Revision werden somit keine Rechtsfragen aufgeworfen, denen im Sinne des Artikel 133, Absatz 4, B-VG grundsätzliche Bedeutung zukäme. Die Revision war daher zurückzuweisen.

Wien, am 6. Oktober 2024

Schlagworte

Verantwortung für Handeln anderer Personen Besondere Rechtsgebiete Arbeitsrecht Arbeiterschutz

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2024:RA2024020190.L00

Im RIS seit

29.10.2024

Zuletzt aktualisiert am

06.11.2024

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at